



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 531 15/0  
Telex 1370-900 Telefax 531 15/2699  
DVR: 0000019

GZ 600.815/0-V/6/94

An das  
Präsidium des  
Nationalrates

1010 W i e n

DOMIN GESETZENTWURF	
Zl. ....	10 -GE/19- 24
Datum:	30. MRZ. 1994
Verteilt	30. März 1994

*H. Klausgraber*

**Betrifft:** Bundesgrundsatzgesetz für land- und  
forstwirtschaftliche Fachschulen;  
Stellungnahme zum Novellierungsentwurf

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übersendet 25  
Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Entwurf eines  
Bundesgrundsatzgesetzes für land- und forstwirtschaftliche  
Fachschulen.

17. März 1994  
Für den Bundeskanzler:  
HOLZINGER

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 531 15/0  
Telex 1370-900 Telefax 531 15/2699  
DVR: 0000019

GZ 600.815/0-V/6/94

An das  
Bundesministerium für  
Unterricht und Kunst

Minoritenplatz  
1010 W i e n

Betrifft: Bundesgrundsatzgesetz für land- und  
forstwirtschaftliche Fachschulen;  
Stellungnahme zum Novellierungsentwurf

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst nimmt zu dem Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz betreffend die Grundsätze für land- und forstwirtschaftliche Fachschulen geändert wird, wie folgt Stellung:

Zu Z 3 (§ 3):

Es fällt auf, daß sämtliche Paragraphen des Stammgesetzes, mit Ausnahme des § 3, über eine eigene Überschrift verfügen. Es sollte daher diese Novellierung zum Anlaß genommen werden, auch dem § 3 eine entsprechende Überschrift voranzustellen.

Zu den Erläuterungen:

Auf Seite 2 der Erläuterungen wird dargelegt, daß die verfassungsrechtliche Grundlage für das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz im Art. 14a Abs. 4 lit. a B-VG zu finden sei,

- 2 -

wonach bei den land- und forstwirtschaftlichen Berufsschulen in den Angelegenheiten der Festlegung der Pflichtgegenstände und der Schulpflicht dem Bund die Gesetzgebung über die Grundsätze, den Ländern jedoch die Erlassung von Ausführungsgesetzen und die Vollziehung zustehe. Damit ist aber die verfassungsrechtliche Grundlage unrichtig wiedergegeben, da sich der gegenständliche Gesetzesentwurf nicht auf die Berufsschulen sondern vielmehr auf die land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen bezieht. Demnach wäre in den Erläuterungen richtigerweise der § 14a Abs. 4 lit. b B-VG zu zitieren.

Auf Seite 3 der Erläuterungen wird zur Weiterentwicklung des Schulwesens Stellung genommen. Die Formulierung "darf diese verfassungsrechtliche Überlegung" ist rechtlich argumentativ verfehlt und wäre durch die Formulierung "soll die damalige terminologische Festlegung der Fachrichtungen" zu ersetzen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

17. März 1994  
Für den Bundeskanzler:  
HOLZINGER

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

